

Studiengangsspezifische Studienordnung für den Masterstudiengang Musiktherapie an der Theologischen Hochschule Friedensau

Diese Studiengangsspezifische Studienordnung ergänzt die geltende Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Studiengänge am Fachbereich Christliches Sozialwesen der Theologischen Hochschule Friedensau für den Masterstudiengang Musiktherapie.

§ 1 Ziel des Studiums

- (1) Der Studiengang Master of Arts Musiktherapie hat zum Ziel, fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden zu vermitteln, die zur wissenschaftlichen Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem und effizienzorientiertem Handeln befähigen. Im Zentrum steht die Qualifikation für eine künftige Tätigkeit auf akademischem Niveau in verschiedenen Feldern des Gesundheits-, Sozial- und Bildungswesens.
- (2) Der Studiengang ist der universitären Struktur entsprechend theoriegeleitet und anwendungsorientiert. Die Berufswelt, ihre Veränderungen und die dafür wichtigen Kompetenzen werden berücksichtigt.
- (3) In enger Verflechtung von Lehre, Praxis und Forschung werden über entsprechende Module musikpraktische, therapeutische, psychologische, medizinische und wissenschaftliche Studieninhalte praktikabel vermittelt. Daneben ist die Erweiterung selbstreflexiver Kompetenzen und therapeutischer Performanzen ein wesentlicher Bestandteil des Studiums, der unter anderem durch Lehrmusiktherapien, Gruppenselbsterfahrung, Supervision und interdisziplinäre Fallkonferenzen umgesetzt und gewährleistet wird.
- (4) Die studienintegrierten Praktikumsphasen dienen sowohl dem Transfer der theoretisch erworbenen Kenntnisse als auch durch Übung und weitere Ausbildung der für diesen Beruf notwendigen fachlichen Fähigkeiten und der Entwicklung einer flexiblen und reagiblen Therapeutenpersönlichkeit.
- (5) Auf diese Weise bereitet der Masterstudiengang Musiktherapie die Studierenden sowohl auf künftiges psychotherapeutisch-praktisches Arbeiten als auch auf mögliche Tätigkeiten im Bereich der Forschung bis hin zur Promotion vor.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreich absolviertem Studium verleiht die Theologische Hochschule Friedensau den akademischen Grad „Master of Arts (M. A.)“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Abschluss eines Fachstudiums an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule in Deutschland oder ein gleichwertiger Studienabschluss (i. d. R. in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Psychologie, Erziehungswissenschaften, Pflegewissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaft Medizin, Musikwissenschaft oder Musik) wird vorausgesetzt und durch Bachelor-, Master-, Diplom-, Magisterprüfung, Staatsexamen oder Promotion nachgewiesen. Erforderlich ist eine Abschlussnote (Zeugnissnote) von 2,5 oder besser. Auf Antrag können auch Abschlüsse anderer Studiengänge durch den Prüfungsausschuss als gültige Voraussetzung anerkannt werden.
- (2) Bei fachfremden Abschlüssen wird von den Bewerberinnen und Bewerbern verlangt, fachspezifische Kenntnisse im Bereich Psychologie im Umfang von mind. 5 Credits nachzuweisen oder innerhalb der ersten beiden Semester zu erbringen. Über Anerkennung der fachspezifischen Kenntnisse entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber müssen die Teilnahme von mindestens 50 Zeitstunden an Selbsterfahrungsveranstaltungen nachweisen. Dazu zählen: eigene Therapieerfahrungen, Selbsterfahrung in Einzel- und Gruppensettings, selbst- und fremdwahrnehmungsorientierte Lehrveranstaltungen bisheriger Studienleistungen und professionell angeleitete Auseinandersetzungen mit der eigenen Person/Biographie (z. B. Supervision, Balintgruppen, Psychodrama). Maximal die Hälfte der geforderten 50 Zeitstunden kann auf Antrag an den Prüfungsausschuss noch innerhalb der ersten zwei Semester nachgeholt werden.
- (4) Zur Einschätzung der persönlichen Eignung und Studienmotivation von Bewerberinnen und Bewerbern findet ein Auswahlgespräch mit zwei therapeutischen Fachpersonen statt. Das Gespräch wird schriftlich bestätigt mit dem Vermerk „für eine therapeutische Tätigkeit voraussichtlich: geeignet/bedingt geeignet/nicht geeignet.“ Lautet die Einschätzung „voraussichtlich nicht geeignet“, ist eine Zulassung zum Studium nicht möglich. Bei der Einschätzung „voraussichtlich bedingt geeignet“ kann die Zulassung zum Studium von Auflagen abhängig gemacht werden (z. B. zusätzliche Selbsterfahrung, ein eigener Beratungs- oder Therapieprozess etc.).
- (5) Darüber hinaus sind die Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, eine musikalische Eignungsprüfung entsprechend § 27 Abs. 7 Landesrecht Sachsen-Anhalt Hochschulgesetz (LSA-HSG) zu absolvieren. Die musikalische Eignungsprüfung erfolgt mit der Studiengangsleitung des Studiengangs und einem oder einer externen Lehrbeauftragten mit hervorragenden fachbezogenen Leistungen

auf dem diagnostischen und musiktherapeutischen Gebiet. Im Fokus stehen hier insbesondere die musikalischen Ausdrucks- und Kommunikationskompetenzen des Bewerbers oder der Bewerberin. Darüber hinaus werden mittels angeleiteter musikalischer Improvisation Interaktionsmuster erfasst. Dritter Teil dieser Eignungsprüfung ist die Rezeption von Musik. Hier ist das Augenmerk auf die Wahrnehmungsstile, -präferenzen und -ebenen gerichtet. Den Abschluss bildet eine Überprüfung der aktuellen Fähigkeiten im Benennen, Beschreiben und Bewerten von Wahrnehmungsaspekten.

Der Verlauf der praktischen Eignungsprüfung wird protokolliert, in dessen Ergebnis die Prüfer ein Fazit formulieren. Wird der Bewerber oder die Bewerberin als „voraussichtlich geeignet“ eingeschätzt, kann die Zulassung zum Studium erfolgen. Lautet das Ergebnis „voraussichtlich bedingt geeignet“, kann die Zulassung zum Studium von Auflagen abhängig gemacht werden, die es ermöglichen, die sichtbar gewordenen noch fehlenden Kompetenzen innerhalb der ersten beiden Semester zu entwickeln. Erfolgt die Einschätzung „voraussichtlich nicht geeignet“, ist eine Zulassung zum Studium nicht möglich.

- (6) Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die weder ihren zu diesem Studium berechtigenden Schul- noch Studienabschluss in deutscher Sprache erworben haben, ist der Nachweis einer TestDaF-Prüfung erforderlich. Die Mindestanforderung für eine Zulassung zum Studium ist auf 2 x TDN 4 und 2 x TDN 3 festgelegt.
- (7) Für die Zulassung zum Studium sind die erforderlichen Anträge einschließlich der notwendigen Unterlagen fristgemäß beim Zulassungsamt einzureichen. Die Termine werden vom Zulassungsamt bekannt gegeben.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Der Studiengang wird berufsbegleitend in Blockwochen angeboten mit einer Workload von 20 Credits pro Semester. Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt drei Jahre (6 Fachsemester).

§ 5 Studienaufbau

- (1) Der Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang.
- (2) Aufbau des Studiengangs sowie Umfang, Titel und Abfolge der Module sind in dem im Anhang angefügten Studienverlaufsplan dargestellt. Inhalte, Voraussetzungen und Prüfungsformen der einzelnen Module ergeben sich aus dem Modulhandbuch des Studiengangs.

§ 6 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer an der Theologischen Hochschule Friedensau im Masterstudiengang Musiktherapie immatrikuliert ist und mindestens 60 Credits erworben hat.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
 - a. der Vorschlag für das Thema der Masterarbeit und der Sprache, in der die Arbeit angefertigt wird.
 - b. die schriftliche Zustimmung der vorgeschlagenen Erstgutachterin bzw. des vorgeschlagenen Erstgutachters.
- (3) Die weiteren Details der Meldung und Zulassung regelt die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für Studiengänge am Fachbereich Christliches Sozialwesen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung wurde am 18.04.2018 vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Christliches Sozialwesen beschlossen und vom Senat der Theologischen Hochschule Friedensau am 18.04.2018 genehmigt. Das Ministerium hat die Gleichwertigkeit mit Bescheid vom 31.05.2018 festgestellt. Sie tritt ab 01.07.2018 in Kraft.

Studienverlaufsplan M. A. Musiktherapie Theologische Hochschule Friedensau								
Credits	1. Semester		2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester		6. Semester
5	MM9P1A Einführung in die Musiktherapie		MM9P2A Methoden und Felder der Musiktherapie	MX3P3 Sozialkompetenz und Führungsmanagement	MX7P10 Ethik in der Beratung und Musiktherapie	MX3P5 Therapie bei ausgewählten psychischen Störungen		MM9P6 Masterarbeit
5	MM9P1B Theorie und Praxis der Musiktherapie I		MM9P2B Theorie und Praxis der Musiktherapie II	MM9P3 Theorie und Praxis der Musiktherapie III	MX3P8 Gesundheitswesen und Soziale Arbeit	MM9P5P Praktikum 3 Interdisziplinäre Fallkonferenz		
5					MX2P10 Methoden empirischer Sozialforschung			
5	MX5WP7A* Wissenschaft und Forschung A	MX5WP7B* Wissenschaft und Forschung B	MX3P4 Empowerment und Selbsthilfeorganisation	MM9P3P Praktikum 1 Musiktherapie	MM9P4P Praktikum 2 Musiktherapie	MX3WP10A* Statistische Analyse quantitativer Daten	MX3WP10B* Qualitative Methoden empirischer Sozialforschung	
SWS	9		9	7	7	6		

*Wahlpflichtmodule